

An die
Präsidentin des Bundesrats
Sonja ZWAZL
Parlament
1017 W i e n

GZ: **BKA-353.410/0001-I/4/2015**

Wien, am 6. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Bundesräte Herbert und weitere Bundesräte haben am 6. März 2015 unter der Nr. **3063/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schlechterstellung der Öffentlich Bediensteten durch die Dienstrechtsreform 2015 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch sind die Kosten für die gegenständliche Dienstrechtsreform in absoluten Zahlen?*

Die Personalkosten inklusive der Kosten für angeordnete Mehrdienstleistungen, die durch die Erarbeitung der Dienstrechtsnovelle entstanden sind, finden im laufenden Budget Deckung. Die im Bundeskanzleramt gewählte Form der Kostenrechnung ermöglicht keine getrennte Auswertung der Kosten für die Dienstrechtsreform.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie hoch ist der Unterschied zu den bisherigen Besoldungskosten (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Positionen und aufgerechnet auf die nächsten 5 Jahre)?*

- Wie hoch ist der Unterschied zu den bisherigen Pensionskosten (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Positionen und aufgerechnet auf die kommenden 5 Jahre)?

Das gewählte Modell der Besoldungsreform führt zu keinen Mehrkosten.

Zu Frage 4:

- Wie hoch sind die administrativen und verwaltungstechnischen Kosten für die Umstellung des bisherigen Durchrechnungssystems auf das neue Besoldungsdienstsystem (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Positionen)?

Die administrativen und verwaltungstechnischen IT-Kosten für die Umstellung sind dem Bundeskanzleramt nicht bekannt.

Zu Frage 5:

- Warum wurde bei der Umstellung in das neue Besoldungsdienstsystem in Bezug auf die im § 169c/3 GehG mit der dort vorgesehenen Vorgehensweise der Einstufung in die nächstniedrigere Gehaltsstufe ein finanzieller Nachteil der betroffenen Bediensteten (finanzieller Verlust bis zur nächsten Vorrückung bzw. Wirksamwerden einer allfälligen Ergänzungszulage) bewusst in Kauf genommen?

Wegen des Wirksamwerdens allfälliger Ergänzungszulagen sind finanzielle Nachteile für die betroffenen Bediensteten ausgeschlossen. Dieser Regelungsmechanismus wurde genau zu diesem Zweck bewusst gewählt, solche Nachteile ausschließen zu können.

Zu Frage 6:

- Warum wurde bei dieser Umstellung in das neue Besoldungsdienstsystem in Bezug auf die im § 169c/3 GehG nicht eine Einstufung in die nächsthöhere Gehaltsstufe in Erwägung gezogen, welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?

Aufgrund der mathematischen Systematik der neuen Gehaltstabellen hätten verschiedene Gruppen von Bediensteten unterschiedlich stark von einer Überleitung in die nächsthöhere Gehaltsstufe profitiert. So hätten z.B. Bedienstete des gehobenen Verwaltungsdienstes deutlich mehr profitiert als jene des Fachdienstes oder des Exekutivdienstes. Ein solches Ergebnis ist lohn- und personalpolitisch nicht wünschenswert – zumal eine Überleitung in die nächsthöhere Gehaltsstufe nachhaltig

erhebliche budgetäre Mittel gebunden hätte, die in weiterer Folge nicht für künftige lohn- und personalpolitische Maßnahmen zur Verfügung gestanden wären. Darüber hinaus wäre eine Überleitung in die nächsthöhere Gehaltsstufe nur den bereits im Dienstverhältnis befindlichen Bediensteten zugutegekommen. Künftige oder auch bereits in Ausbildung befindliche Bedienstete wie z.B. Polizeischüler würden daraus – anders als im Rahmen einer allgemeinen Gehaltsanpassung – keine Verbesserung erfahren. Ein solches Ergebnis wäre daher auch mit den Bestrebungen des Bundes nicht vereinbar, auf dem Arbeitsmarkt ein attraktiver Arbeitgeber zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	vn6y4PH87I/UIOCnMfRQkMjIA0g9VgjfdG7N55Bno8brDizP16MhYNmxP4eEJMgPRQor+r+z2KKeSgs3vsp7R3z++G2SjQ9lYwlhb1AlyZJlwC1s/JBvp6q3uZ7hrKBqlboLc5tjWz38VN6Ezfxm+SLRsTRPViFvHP2KahV1s0cpz/ZD9V06lubpNEStMzbneEVMMa/t+l6pXIGxPPuwHdxwcVJIFJELeBSPItPNnYe9nXSNoFR6wm1qRuLTyBCvo0OuHd08eltvFMdfCOJCk8tNHbluPmUHnbkpAQvOfwns+pafCgp1ECdSCkZ19jwMwZekZiGLtbDWkfMEntxPgA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-06T13:12:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	